



Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
– Flurbereinigungsbehörde –
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen
Tel. 0271/5981-247

Siegen, den 11.06.10

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Balve-Garbeck
Az.: 33.SI 6 10 04 H 2 –O.1–

I. Flurbereinigungsbeschluss

1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung

Hiermit wird für die unter Nr. I.2 aufgeführten Grundstücke das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Balve-Garbeck

nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 des Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet, um Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landentwicklung zu ermöglichen und durchzuführen (Waldflurbereinigung).

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Arnsberg
Märkischer Kreis
Stadt Balve

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Balve	1	35 – 40, 43, 53, 55, 57 – 59, 72 – 74
Balve	14	1
Garbeck	1	1 – 8, 10 – 14, 16 – 30
Garbeck	6	1, 2, 9, 139
Garbeck	7	1, 2, 4 – 8, 17 – 20, 27, 33, 53, 64, 74 – 81, 83 – 86, 92 – 171
Garbeck	8	1 – 12, 14 – 82
Garbeck	9	11 – 33
Garbeck	11	3 – 5, 8 – 12, 14, 18, 20, 93, 94, 96, 99, 108, 109
Garbeck	12	1, 68, 77, 166, 167, 190 – 197
Garbeck	13	1 – 36, 38 – 43, 46 – 51, 53 – 56

Garbeck	14	1 – 16, 26 – 32, 34 – 36, 41 – 44, 52, 53, 55, 56, 66 – 74, 76, 100, 101, 105, 106
Garbeck	16	1 – 6, 10, 39, 118, 119, 139 – 141, 151, 152, 155 – 167, 179, 201, 405, 406, 428, 429
Garbeck	17	1 – 29, 32, 35, 36, 38 – 41, 114, 117 – 119, 121, 122, 124, 131, 343, 344, 647, 653 – 663
Garbeck	19	1, 59, 60, 81

Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist 942 ha groß.

946

benannt für § 132 FlurbG
AB - 12.8.16

3. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Balve-Garbeck

mit Sitz in Garbeck.

Die Teilnehmergemeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen (§ 34 u. § 85 Nr. 5 FlurbG):

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren

berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 33, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II. Hinweise

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholt und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen bis zu 1.000,– Euro für den einzelnen Fall geahndet werden können (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – vom 19.02.87 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **zwei Wochen** aus bei der:

Stadt Balve, Rathaus, Zimmer 45, Widukindplatz 1, 58802 Balve

Stadt Hemer, Rathaus, Zimmer 215, Hademareplatz 44, 58675 Hemer

Stadt Arnsberg, Rathaus, Zimmer 25, Rathausplatz 1, 59759 Arnsberg

Stadt Menden, Rathaus, Zimmer C 336, Neumarkt 5, 58688 Menden

Stadt Neuenrade, Rathaus, Zimmer 42, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

Stadt Sundern, Rathaus, Zimmer 28, Rathausplatz 1, 59846 Sundern

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses in der jeweiligen v. g. Stadt.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg einzusehen unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de ---> „Umwelt, Planung und Wirtschaft“ --->“Ländliche Entwicklung, Bodenordnung“ ---> „Standort Siegen“ --->„Aktuelles“.

III. Begründung

1. Sachverhalt:

Im Märkischen Kreis wird der ländliche Raum im Rahmen einer Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) durch das Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Im Wesentlichen erstreckt sich das Flurbereinigungsgebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Balve-Garbeck auf die forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Waldflurbereinigung).

Der Neuordnungsbedarf wurde in Zusammenarbeit von Flurbereinigungsbehörde und Regionalforstamt Märkisches Sauerland ermittelt und das Flurbereinigungsgebiet so begrenzt, dass die Zielsetzungen des Verfahrens möglichst umfassend und zweckmäßig erreicht werden können.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird von der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 FlurbG als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen. Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Flurbereinigungsgesetz:

- Anhörung und Unterrichtung der zu beteiligenden Behörden und Stellen (§ 5 Abs. 2 und 3 FurbG),
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der zu erwartenden Kosten und deren Finanzierung (§ 5 Abs. 1 FurbG),

- Zustimmung der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Nr. 2)

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Das Flurbereinigungsgebiet weist in Bezug auf Flurzustand, Besitzersplitterung, Erschließung und Wegezustand erhebliche Strukturdefizite auf. Die Besitzstandskarte belegt, dass im Flurbereinigungsgebiet eine erhebliche Besitzersplitterung in Verbindung mit zu kleinen, unzweckmäßig geformten und teilweise nicht ausreichend erschlossenen Grundstücken vorliegt. Anhand eines Vergleiches zwischen dem Nachweis des Liegenschaftskatasters und der Luftbildkarte wurde weiterhin deutlich, dass in einigen Fällen die Örtlichkeit vom Nachweis des Liegenschaftskatasters abweicht. Infolge des Sturms Kyrill sind Eigentumsgrenzen in der Örtlichkeit häufig nicht mehr erkennbar. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und die Mobilisierung des nachwachsenden Rohstoffes Holz ist erheblich erschwert, teilweise unmöglich.

Die rechtlichen Verhältnisse an Privatgrundstücken und Wegen bedürfen der Ordnung. Der Grundbesitz ist nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten. Eine die Anforderungen erfüllende Erschließung ist unter Beachtung öffentlicher Interessen (Umweltschutz, Landschaftspflege, Naturschutz, Wasserwirtschaft u. anderer) zu schaffen.

Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes werden für die zukünftige Bewirtschaftung Arbeitszeit eingespart und Arbeits- und Maschinenkosten gesenkt. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe. Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen. Der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird noch effizienter erfolgen können. Auf diese Weise ist durch Bodenordnung auch für den Grundbesitz der Beteiligten, die ihren Besitz nur im Nebenerwerb bewirtschaften oder verpachtet haben, eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung verbunden. Durch Neuvermessung wird ein einwandfreies Katasterwerk mit eindeutigen Grenzen geschaffen. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützlich.

Das festgestellte Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der katalog- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebte Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Gewässerentwicklung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ausgeführt bzw. ermöglicht werden können.

Das Verfahren ist derart durchzuführen, dass die Kulturlandschaft erhalten und entwickelt wird. Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde darauf zu achten, dass schutzwürdige Lebensräume und Arten einschließlich gliedernder und belebender Landschaftselemente erhalten, gesichert, soweit möglich entwickelt und vernetzt sowie vor Beeinträchtigungen geschützt werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1, 4 FlurbG sind damit gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. - Senat - Flurbereinigungsgericht -, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Daher ist gegen diesen Verwaltungsakt unmittelbar die Klage möglich. Zur Vermeidung ggf. unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage mit der im Kopf angegebenen Behörde in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so mögliche Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Eingangsversuch jedoch nicht verlängert.



Im Auftrag


(Zerhau)